



Gemeindeamt Gallizien

A-9132-Gallizien 27, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Tel. (04221) 2220, Telefax (04221) 2220-3

E-Mail: gallizien@ktn.gde.at

Zahl: 004-01-01/2015

Niederschrift

aufgenommen am Freitag, dem 10.04.2015 anlässlich der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien in der Volksschule Gallizien.

Anwesend:

Vorsitzender:

Hannes Mak

Mitglieder des Gemeinderates:

Miggitsch Holger

DI Lutschounig Mario

Krassnig Sonja

Amlacher Oliver

Krall Gernot

Piroutz Raimund

Rodler-Leitner Bettina

Ussar Harald

Markoutz Christian

Taschek Hubert

Reinwald Robert

Mag. Krall Johannes

Wutej Franz

Entschuldigt:

Blazej Milan

Ersatzmitglieder:

Schmautz-Kues Sylvia

Mochar Helmut

Thaler Petra

Reinwald Christoph

Rodler Josef Christoph

Klarn Michael

Kometter Josef

Juch Bernhard

Wutte Martin

Ing. Merlitsch Markus

Schmautz Daniel

Wutte Robert

Thaler Andreas

Ing. Ogris Friedrich

Entschuldigt:

Jernej Herbert

Zusätzlich anwesend:

BH Mag. Gert-Andre Klösch
Bgm. Rudolf Tomaschitz-Türk

Tagesordnung

1. Angelobung der neugewählten **Gemeinderatsmitglieder** gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO
2. Angelobung des neugewählten **Bürgermeisters** gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO
3. Angelobung der **Ersatzmitglieder des Gemeinderates** gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO
4. Wahl der **Vizebürgermeister** und des **sonstigen Mitgliedes** des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 K-AGO
5. Angelobung der **Vizebürgermeister** und des **sonstigen Mitgliedes** des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 25 K-AGO
6. Bildung und Wahl der **Ausschüsse** gemäß § 26 K-AGO
7. Bestellung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes für die **Grundverkehrskommission**

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, unter ihnen Bgm. Rudolf Tomaschitz-Türk, BH Mag. Gert-Andre Klösch, Frau Direktor Mag. Josefine Greiner, GFK Rudolf Kucher, KG-Leiterin Irene Irsic, Bgm. Franz Josef Smrtnik, sowie die Vertreter der Presse. Vor dem Eingehen in die Tagesordnung wurde den verstorbenen Gemeinderäten in einem Moment der Stille gedacht.

1. Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO

Der Bürgermeister verliest folgende Gelöbnisformel:

“Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Danach ruft er jedes einzelne Mitglied des Gemeinderates mit dem Namen auf. Die Mitglieder nehmen das Gelöbnis vor dem Gemeinderat mit den Worten „Ich gelobe“ an und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

Miggitsch Holger	SPÖ
Mak Hannes	ÖVP
DI Lutschounig Mario	SPÖ
Krassnig Sonja	ÖVP
Amlacher Oliver	SPÖ
Krall Gernot	FPÖ
Piroutz Raimund	ÖVP
Rodler-Leitner Bettina	SPÖ
Ussar Harald	ÖVP
Markoutz Christian	SPÖ
Taschek Hubert	ÖVP
Reinwald Robert	SPÖ
Mag. Krall Johannes	FPÖ
Wutej Franz	ÖVP

Beilage 1: NS GR

2. Angelobung des neugewählten Bürgermeisters gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO

Der nach § 84 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, LGBl. Nr. 32/2002 idF LGBl. Nr. 85/2013, von der Gemeindevahlbehörde zum Bürgermeister erklärte Wahlwerber ist gemäß § 25 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998 idF LGBl. Nr. 3/2015, vor dem Gemeinderat anzugeloben. Das Gelöbnis ist in die Hand des Bezirkshauptmannes oder eines von ihm aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft bestimmten Vertreters abzulegen. Mit der Angelobung beginnt das Amt des neu gewählten Bürgermeisters.

BH Mag. Gert-Andre Klösch übernimmt den Vorsitz und erläutert den Verlauf der konstituierenden Sitzung.

Herr Hannes Mak, von der Gemeindevahlbehörde am 15.03.2015 als gewählt erklärter Bürgermeister der Gemeinde Gallizien, legt vor dem Gemeinderat in die Hand des Bezirkshauptmannes das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Beilage 2: NS BGM

3. Angelobung der Ersatzmitglieder des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO

Gemäß § 21 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idF LGBl. Nr. 3/2015, sind in der ersten Sitzung des Gemeinderates zumindest so viele Ersatzmitglieder des Gemeinderates anzugeloben, als die einzelnen Gemeinderatsparteien Mitglieder im Gemeinderat haben. Von der Gemeinde Gallizien sind die der einzelnen Gemeinderatsparteien entsprechende Anzahl an Ersatzmitglieder (nach der Reihung des Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates) zur gegenständlichen Sitzung eingeladen worden.

Der Bürgermeister verliest folgende Gelöbnisformel:

“Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Danach ruft er jedes einzelne Ersatzmitglied des Gemeinderates mit dem Namen auf. Die anwesenden Ersatzmitglieder nehmen das Gelöbnis vor dem Gemeinderat mit den Worten „Ich gelobe“ an und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

Name	Partei
Schmautz-Kues Sylvia	SPÖ
Mochar Helmut	SPÖ
Thaler Petra	SPÖ
Reinwald Christoph	SPÖ
Rodler Josef Christoph	SPÖ
Klarn Michael	ÖVP
Kometter Josef	ÖVP
Juch Bernhard	ÖVP
Wutte Martin	ÖVP
Ing. Merlitsch Markus	ÖVP
Schmautz Daniel	ÖVP
Wutte Robert	FPÖ
Thaler Andreas	FPÖ
Ing. Ogris Friedrich	EL

Beilage 3: NS GR-Ersatz

4. Wahl der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 K-AGO

Die Wahl der Vizebürgermeister und des sonstigen Mitgliedes (Ersatzmitglieder) des Gemeindevorstandes wird in der gemäß § 21 Abs. 1 K-AGO einberufenen Sitzung des neugewählten Gemeinderates durchgeführt.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der § 21 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundgemacht.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 38 K-AGO fest.

I. Zusammensetzung des Gemeindevorstandes

Der Vorsitzende verliest die Bestimmungen des § 22 K-AGO über die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes welche lauten:

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister und zwei Vizebürgermeistern und in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern auch aus weiteren Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt in Gemeinden

mit 15 Mitgliedern des Gemeinderates	4,
mit 19 Mitgliedern des Gemeinderates	5,
mit 23 Mitgliedern des Gemeinderates	6,
mit 27 und 31 und 35 Mitgliedern des Gemeinderates	7.

Der Bürgermeister ist in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nur dann einzurechnen, wenn er einer Gemeinderatspartei angehört, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat (§ 24 Abs. 1 K-AGO).

Das ist in der Gemeinde Gallizien der Fall.

Der Vorsitzende stellt zunächst gemäß § 22 Abs. 1 K-AGO fest, dass der Gemeindevorstand aus 4 Mitgliedern besteht.

II. Wahl der Vizebürgermeister und des sonstigen Mitgliedes und Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes

Der Vorsitzende stellt hierauf die auf jede Gemeinderatspartei unter Einrechnung des gewählten Bürgermeisters entfallende Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes und deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 Abs. 1 K-AGO in folgender Weise fest:

Auf die Gemeinderatspartei SPÖ entfallen 2. Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Auf die Gemeinderatspartei ÖVP entfallen 2 Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Die Wahlvorschläge werden von der SPÖ und der ÖVP eingebracht und in der Sitzung mit der erforderlichen Anzahl an Unterschriften unterfertigt.

*Beilage 4: Wahlvorschlag Vize SPÖ
Beilage 5: Wahlvorschlag Vize ÖVP*

Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund der eingebrachten Wahlvorschläge nachstehende Mitglieder des Gemeinderates als Vizebürgermeister, das sonstige Mitglied des Gemeindevorstandes und die Ersatzmitglieder für gewählt:

1. Vizebürgermeister:	Holger Miggitsch	SPÖ
Ersatzmitglied:	Oliver Amlacher	SPÖ
2. Vizebürgermeisterin:	Sonja Krassnig	ÖVP
Ersatzmitglied:	Raimund Piroutz	ÖVP
Sonstiges Mitglied des Gemeindevorstandes	DI Mario Lutschounig	SPÖ
Ersatzmitglied:	Christian Markoutz	SPÖ

5. Angelobung der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 25 K-AGO

Angelobung der Vizebürgermeister

Vorsitz: BH Gert-Andre Klösch

Die Vizebürgermeister, Holger Miggitsch und Sonja Krassnig, legen sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bezirkshauptmannes das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis:

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Angelobung des sonstigen Gemeindevorstandsmitgliedes und der Ersatzmitglieder

Vorsitz: Bgm. Hannes Mak

Das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes und die Ersatzmitglieder legen sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis:

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Die Niederschrift wird hierauf vom Vorsitzenden und dem Bezirkshauptmann unterfertigt.

6. Bildung und Wahl der Ausschüsse gemäß § 26 K-AGO

Nach § 26 K-AGO hat der Gemeinderat mit Mehrheit die Zahl der erforderlichen Ausschüsse, ihren Wirkungskreis und die Zahl ihrer Mitglieder festzusetzen. Ein Ausschuss muss mindestens drei Mitglieder haben.

Der Gemeinderat hat jedenfalls einen Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) festzusetzen. Die Zahl der Mitglieder des Kontrollausschusses hat der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes und zu entsprechen. Dies bedeutet, dass der Kontrollausschuss in der Gemeinde Gallizien mit fünf Mitgliedern zu besetzen ist.

Das Recht auf Erbringung des Wahlvorschlages für den Kontrollausschussobmann hat gemäß § 26 Abs. 4 K-AGO die stärkste nicht im Gemeindevorstand vertretene Gemeinderatspartei, wenn sie mit mindestens zwei Mitgliedern im Gemeinderat vertreten ist. Diese Voraussetzung erfüllt die FPÖ.

Die Obmänner und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht und auf Basis von Wahlvorschlägen bzw. nach dem Mehrheitswahlrecht bei nicht rechtzeitiger Einbringung von Wahlvorschlägen, zu wählen.

Für Ausschussmitglieder sind keine Ersatzmitglieder zu wählen.

a) Festsetzung der Zahl der erforderlichen Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO)

Mit Ausnahme des Kontrollausschusses, gibt es seit 1.2.2015 nach den Bestimmungen des § 26 K-AGO keine zusätzlichen Pflichtausschüsse mehr. In Vorgesprächen mit den im Gemeindevorstand vertretenen Gemeinderatsfraktionen wurde vereinbart, dass die Anzahl der Ausschüsse inkl. Kontrollausschuss mit fünf festzusetzen wäre.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Anzahl der Ausschüsse inkl. des Kontrollausschusses mit 5 festzusetzen.

Einstimmig wird der Antrag beschlossen

b) Festsetzung des Wirkungskreises der einzelnen Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO)

Die im Gemeindevorstand vertretenen Gemeinderatsfraktionen haben sich einvernehmlich auf folgende Wirkungskreise der einzelnen Ausschüsse geeinigt:

Ausschuss für Energie, Klima- und Umweltschutz und Gebäudeangelegenheiten

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen und Wegangelegenheiten

Ausschuss für Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, Kultur und Sport

Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Soziales, Jugend und Senioren

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung

Wirkungskreis: Die entsprechend der Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Haushaltsordnung vorgeschriebenen Kontrolltätigkeiten.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den Wirkungskreis der Ausschüsse lt. vorgenanntem Bericht festzusetzen.

Einstimmig wird der Antrag beschlossen.

c) Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO)

Mit Ausnahme des Kontrollausschusses, bei welchem die Anzahl der Mitglieder gesetzlich geregelt ist, ist die Zahl der Mitglieder vom Gemeinderat festzulegen.

In Vorgesprächen mit den im Gemeindevorstand vertretenen Gemeinderatsfraktionen wurde vereinbart, dass die Anzahl der Mitglieder mit vier beantragt werden soll.

Bei vier Mitgliedern hat die SPÖ Anspruch auf zwei Mitglieder und die ÖVP auf zwei Mitglieder.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Anzahl der Mitglieder in den sonstigen Ausschüssen mit vier festzusetzen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

d) Ermittlung der Zahl der Ausschüsse, für deren Obmänner/Obfrauen die einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf die Einbringung eines Wahlvorschlages entsprechend dem Verhältniswahlrecht haben.

Für den Kontrollausschuss hat die FPÖ das Recht auf Einbringung eines Wahlvorschlages für den Obmann

Bei den 4 sonstigen Ausschüssen hat nach dem Verhältniswahlrecht die SPÖ das Recht auf Einbringung eines Wahlvorschlages für 2 Obmänner/Obfrauen und die ÖVP das Recht auf Einbringung eines Wahlvorschlages für 2 Obmänner/Obfrauen

e) Festlegung, für welche Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Erstattung eines Wahlvorschlages für den Obmann bzw. für die Obfrau zukommt (§ 26 Abs. 2a K-AGO).

Auch in diesem Punkt wurde im Vorfeld eine Einigung erzielt.
Folgender Vorschlag wurde einvernehmlich ausgearbeitet:

Ausschuss für Energie, Klima- und Umweltschutz und Gebäudeangelegenheiten
Obmann: SPÖ

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen und Wegangelegenheiten
Obmann: ÖVP

Ausschuss für Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, Kultur und Sport
Obmann: SPÖ

Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Soziales, Jugend und Senioren
Obmann: ÖVP

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung
lt. gesetzlicher Regelung Obmann FPÖ

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Obmänner lt. vorstehendem Bericht festzusetzen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

f) Wahl der Obmänner – ausgenommen den Kontrollausschuss – und der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse nach dem Verhältniswahlrecht.

Die Wahlvorschläge werden von der SPÖ und der ÖVP eingebracht und in der Sitzung mit der erforderlichen Anzahl an Unterschriften unterfertigt.

Von den Gemeinderatsfraktionen, SPÖ, ÖVP und FPÖ werden beiliegende Wahlvorschläge eingebracht und in der Sitzung mit der erforderlichen Anzahl an Unterschriften unterfertigt.

Beilage 7: Wahlvorschlag Ausschuss SPÖ

Beilage 8: Wahlvorschlag Ausschuss ÖVP

Beilage 9: Wahlvorschlag Ausschuss FPÖ

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Mitglieder bzw. Obmänner lt. vorstehendem Bericht zu wählen.

Einstimmig werden die Mitglieder bzw. Obmänner gewählt.

7. Bestellung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes der Grundverkehrskommission

Gemäß § 11 Abs. 1 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002, ist bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde - für den Bereich des politischen Bezirkes - eine Grundverkehrskommission errichtet. Nach Abs. 2 dieses Paragraphen besteht die Grundverkehrskommission - neben den Mitgliedern von rechtskundigen sowie fachkundigen Personen die von der Landesregierung ernannt werden - einem fachkundigen Mitglied aus dem Bereich der Landwirtschaftskammer auch ein Vertreter jener Gemeinde in der das Grundstück oder dessen größerer Teil gelegen ist. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer der Gemeinderatsperiode.

Gem. § 11 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes, ist ein in Kärnten selbstständig erwerbstätiger Landwirt als Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge Herrn Josef Kometter als ordentliches Mitglied und Herrn Oliver Amlacher als Ersatzmitglied der Grundverkehrskommission bestellen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung überreicht der Vorsitzende, gemeinsam mit Vizebgm. Holger Miggitsch und dem ehemaligen Vizebgm. Gernot Krall, als Dank und Anerkennung für seine Verdienste, dem aus dem Amt geschiedenen Bürgermeister Rudolf Tomaschitz-Türk ein Präsent in Form eines Ringes und einer Urkunde.

Altbgm. Rudolf Tomaschitz bedankt sich, gratuliert Bürgermeister Hannes Mak und dem neuangewählten Gemeinderäten und wünscht ihnen alles erdenklich Gute für ihr Wirken für die Gemeinde Gallizien.

Es folgen die Ansprachen der Gemeindeparteiobmänner

1. Vizebgm. Holger Miggitsch

GR Gernot Krall

GR Ing. Friedrich Ogris (in Vertretung)

und des Bezirkshauptmannes Mag. Gert-Andre Klösch.

In den abschließenden Worten bedankt sich der Vorsitzende für die Gratulationen, betont – wie auch seine Vorredner die Wichtigkeit der guten Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde, bedankt sich bei den Bediensteten der Gemeinde für die Vorbereitungen zur konstituierenden Sitzung und lädt im Anschluss an die Sitzung alle Anwesenden auf einen kleinen Imbiss ein.

Ende der Sitzung: 20:05 Uhr

Der Bürgermeister:

Hannes Mak



Die Amtsleiterin:

Mag.ª Silke Setz

